

Beilage 1 zum Pensionsvertrag - Gültig ab: **1. Januar 2019**

1. Tarife für die 13 Pflegestufen:

Stufen	Finanzierung durch Bewohner/in selber und/oder über Ergänzungsleistungen (EL)			Finanzierung durch Dritte (Auszahlung direkt an das Heim)	
	Tarif für Hotellerie CHF 117.70, Betreuung CHF 15.15 Infrastruktur CHF 29.75 CHF	Beitrag Bewohner/in an Pflege CHF	Nettotarif Heimtarif ohne Anteil Krankenkasse und Kantonsbeitrag Pflege CHF	Anteil Krankenkassen an Pflege CHF	Anteil Kanton an Pflege und MiGeL CHF
0	162.60	--	162.60	--	--
1	162.60	1.90	164.50	9.-	--
2	162.60	14.70	177.30	18.-	--
3	162.60	21.60	184.20	27.-	6.70
4	162.60	21.60	184.20	36.-	19.80
5	162.60	21.60	184.20	45.-	32.90
6	162.60	21.60	184.20	54.-	46.05
7	162.60	21.60	184.20	63.-	59.15
8	162.60	21.60	184.20	72.-	72.25
9	162.60	21.60	184.20	81.-	85.35
10	162.60	21.60	184.20	90.-	98.50
11	162.60	21.60	184.20	99.-	111.60
12	162.60	21.60	184.20	108.-	124.70

Beitrag Bewohner/in an Pflege: gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen den Versicherten höchstens CHF 21.60 pro Tag in Rechnung gestellt werden. Die übrigen Pflegekosten müssen die Krankenkassen und der Kanton übernehmen.

Bei Aufenthalt in einem **Zweibettzimmer reduziert sich der Tarif für Infrastruktur/Betreuung/Hotellerie um CHF 10.00 pro Tag.**

Ein- und Austrittstage werden voll berechnet, auch bei Abwesenheiten (Spitalaufenthalt, Ferien, etc.).

Mit diesen Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht „im Heimtarif enthaltene Leistungen“ aufgeführt sind.

Kann der Nettotarif nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Über das Vorgehen geben wir Ihnen gerne Auskunft.

2. Sicherheitsleistung / Depot

Gemäss Ziffer 2.10 des Pflege- und Pensionsvertrages hinterlegt die Bewohnerin/der Bewohner bei Eintritt in die Institution eine Sicherheitsleistung von CHF 6'000.00 für einen Daueraufenthalt und CHF 3'000.00 für einen Kurzaufenthalt.

3. Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalt, bei solchen für Kuraufenthalte sowie bei Ferienabwesenheiten verrechnen wir CHF 162.60 pro Tag.

4. Rechnungsstellung bei Austritt

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, verrechnen wir bis zur Räumung eine Gebühr von CHF 162.60 pro Tag.

5. Rechnungsstellung im Todesfall

Der Vertrag endet gemäss Ziffer 2.6 des Pensions- und Pflegevertrages am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers verrechnen wir eine Gebühr von CHF 162.60 pro Tag.

6. Preisliste für Zusatzleistungen, die nicht im Heimtarif inbegriffen sind

Eintrittspauschale für administrativen Aufwand und Abklärungen (wird auch bei Kurzaufenthalten verrechnet)	CHF 200.00
Pauschale bei Austritt/Todesfall für Zimmerreinigung, Bettenaufbereitung und administrativen Aufwand (wird auch bei Kurzaufenthalten verrechnet)	CHF 350.00
Wäschekennzeichnung bei Eintritt pauschal 100 Stk.	CHF 140.00
Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer pro Mahlzeit	CHF 5.00

6. a)

Begleitperson für nicht medizinische Termine und weitere Leistungen,
die nicht im Heimtarif inbegriffen sind (z.B. Flickarbeiten, Besorgungen,
Reparaturen, Räumungen, etc. werden nach Aufwand pro Std. verrechnet CHF 60.00

Transporte (Taxi, öffentlicher Verkehr) effektive Kosten

6. b)

Mineralwasser mit/ohne Kohlensäure	150 cl	CHF 2.50
Süssgetränke (Citro/Orange/Cola/Rivella)	150 cl	CHF 3.50
Apfelsaft	150 cl	CHF 4.00
Bier alkoholfrei	33 cl	CHF 2.00
Besucher Mittagessen (inkl. Getränke, Dessert, Kaffee)		CHF 18.00
Besucher Nachtessen (inkl. Getränke)		CHF 12.00
Kaffee/Tee/Mineral 1 Getränk gratis, ab 2. Getränk		CHF 3.00

Fusspflege je nach Aufwand CHF 55.00 bis 75.00

Coiffeur Damen	Waschen / Föhnen	CHF 29.00
	Waschen/Schneiden/Föhnen	CHF 50.00
	Dauerwelle	CHF 49.00 bis 59.00
	Färben	CHF 48.00 bis 54.00
Coiffeur Herren	Waschen/Maschinenschnitt	CHF 18.00
	Waschen/Schneiden/Föhnen	CHF 30.00

Körperpflegeprodukte

Romulsin	Dusch	250 ml	CHF 7.50
	Pflegeshampoo	250 ml	CHF 8.50
	Hygienelotion	250 ml	CHF 8.50
	Hygiene Waschseife Teebaumöl	250 ml	CHF 10.00
	Hautpflegemulsion	250 ml	CHF 8.50
	Aloederm Creme	100 ml	CHF 9.50
	Hautschutzsalbe Mandeöl	100 ml	CHF 6.00
	Fusscreme	100 ml	CHF 5.00
	Lippen- und Nasenpflege	25 ml	CHF 2.50
	Deodorant Spray	100 ml	CHF 5.50
	Mundwasser	100 ml	CHF 6.50
Diverse	Kosmetiktücher Box à 100		CHF 1.50
	Zahnpasta Elmex	75 ml	CHF 5.50
	Zahnbürste Trisa soft		CHF 2.50
	Prothesenbürste Trisa		CHF 5.00
	Prothesenschale		CHF 5.50
	Kukident Reinigungstabs 112 Stk		CHF 9.00
	Kukident Haftcreme stark		CHF 7.50
	Nivea Men After Shave Balm		CHF 10.50
	Wilkinson Rasiergel		CHF 4.50
	Wilkinson Einwegrasierer 2 Klingen 1 Stk.		CHF 0.50
	Wilkinson Xtreme 3 Einwegrasierer 4 Stk.		CHF 5.00

Im Heimtarif enthaltene Leistungen

1. Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
2. Reinigung des Zimmers und der Nassräume
3. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
4. Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
5. Betreuung und Beratung
6. Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
7. Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Bastelgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
8. Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
9. Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Kaffee und Tee
10. Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
11. Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
12. Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
13. Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (keine Handwäsche und chemische Reinigung)
14. Medizinische Fusspflege (Podologie) bei Diabetiker/innen
15. Fusspflege bei Nichtdiabetiker/innen im Rahmen der Körperpflege
16. Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
17. Begleitung zu externen Arztbesuchen und Therapien (Physio-, Ergotherapie)

Im Heimtarif nicht inbegriffene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Kosten für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen (werden von der Krankenkasse übernommen)
3. Medikamente (kassenpflichtige Medikamente werden von der Krankenkasse übernommen)
4. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
5. Coiffeur
6. Kosmetische Fusspflege/Pedicure, die durch den Bewohner/die Bewohnerin selber in Auftrag gegeben wird
7. Begleitung an private Termine (Zahnarzt, Optiker, Einkäufe, usw.)
8. Alle Transporte, auch die medizinisch indizierten und durch den Arzt verordneten Transporte mit Ambulanzfahrzeug in eine andere Institution (Heim oder Spital).
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können medizinisch indizierte Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Die Krankenkassen zahlen ebenfalls einen Anteil an medizinisch indizierte Transportkosten.
9. Externe Veranstaltungen
10. TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren, Installation und Programmierung)
11. Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
12. Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
13. Chemische Reinigung
14. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
15. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
16. Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/-innen
17. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
18. Individuell bestellte Getränke und Esswaren

19. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
20. Übrige persönliche Auslagen
21. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall
22. Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.